

Neue Wahlmöglichkeiten beim Altersrücktritt ab 1. Januar 2025

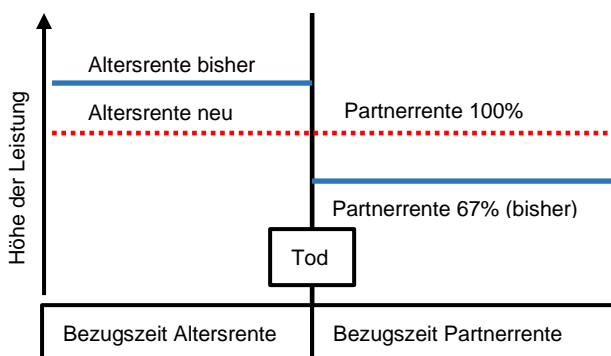
Damit die Höhe der Alters- und insbesondere der Hinterlassenenleistungen besser auf die individuellen Bedürfnisse angepasst werden kann, bietet die PTV in Art. 30 Versicherungsreglement neue Wahlmöglichkeiten an. Bei der Pensionierung kann neben der bisherigen Standardhöhe für die Ehegattenrente eine höhere oder eine tiefere Rente versichert werden, was Auswirkungen auf die Höhe der Altersrente hat. Sämtliche neuen Möglichkeiten gelten auch für eingetragene Partnerschaften und Lebenspartner gemäss den reglementarischen Bestimmungen.

Ab dem 1. Januar 2025 können Versicherte zum Zeitpunkt des Altersrücktritts wählen, wie hoch die versicherte Partnerrente sein soll. Die Partnerrente wird im Verhältnis zur ausgerichteten Altersrente festgelegt. Zur Auswahl steht neu eine Partnerrente von einem, von zwei oder von drei Dritteln der Altersrente. In letzterem Fall entspricht also die Partnerrente lebenslänglich der Altersrente.

Anpassung der Altersleistung

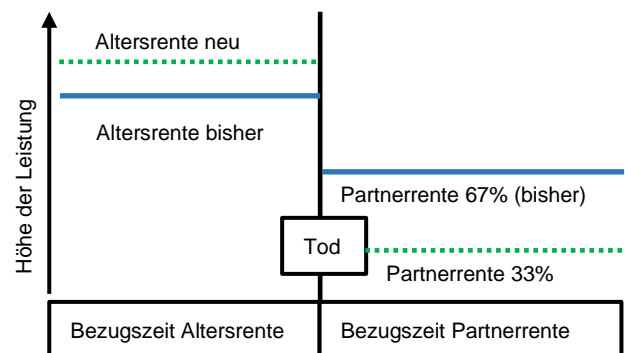
Die Höhe der gewählten Partnerrente hat Einfluss auf die Höhe der Altersrente. Je tiefer die anwartschaftliche Partnerrente, desto höher die ausgerichtete Altersrente und umgekehrt: Je höher die anwartschaftliche Partnerrente, desto tiefer die ausgerichtete Altersrente.

Bei der Wahl der Partnerrente von drei Dritteln der Altersrente sinkt die Altersrente um 10%. Im Gegenzug bleibt die Leistung für die Ehegatten nach dem Tod des Altersrentners identisch mit der laufenden Altersrente.



Bei der Wahl der tieferen Partnerrente von einem Drittel der Altersrente steigt die Altersrente um 5%. Im Gegenzug sinkt die Partnerrente nach dem Tod

des Altersrentners auf noch einen Drittel der bisher laufenden Altersrente:



Mindest- und Formvorschriften

Versicherte dürfen eine angepasste Altersrente nur wählen, soweit die reglementarischen Leistungen weiterhin über den gesetzlichen Mindestleistungen liegen. Die höhere Partnerrente kann nur dann gewählt werden, wenn die Altersrente über der BVG – Mindestaltersrente bleibt. Ebenso kann die tiefere Partnerrente nur dann gewählt werden, wenn diese über den BVG – Mindestleistungen im Todesfall liegt.

Bei der Wahl der tieferen Partnerrente muss der Ehegatte oder eingetragene Partner bzw. die Ehegattin oder eingetragene Partnerin überdies mit Unterschrift zustimmen. Diese Unterschrift ist notariell zu beglaubigen.

Weitere Reglementsanpassungen

Neben der neuen Wahlmöglichkeit in Art. 30 wird in Art. 25 eine Präzisierung zum Kapitalbezug bei Ausrichtung einer Invalidenrente und in Art. 47 eine neue Grundnorm zum Datenschutz eingefügt.